

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

## 11. Versäumnisurteil

### 11.1 Grundlagen Einspruchsverfahren

1. a) Voraussetzungen VU, b) Dispositionsmöglichkeiten und c) Bedeutung für ZV
2. a) Einspruchsverfahren beim VU und b) mit Wiedereinsetzung
3. Einspruchsverfahren beim VB
4. Tenor § 343
5. Tatbestand und Entscheidungsgründe
6. Klausurrelevanz Urteil / Relation

### 11.2 Übungsfälle zum Tenor

### 11.3 Zweites VU / fehlerhaftes Zweites VU

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich **richtig**.

aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro.

Das Versäumnisurteil vom 06.09. wird aufrechterhalten.

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich **richtig**.

aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro.

Das Versäumnisurteil vom 06.09. wird aufrechterhalten.

Bei der **Kostengrundscheidung** ist

- entweder nur noch über die weiteren Kosten zu entscheiden  
(Situation: VU wird vollständig aufrechterhalten)
- oder die Kosten der Säumnis sind abweichend vom Grundsatz der Einheitlichkeit der Kostenentscheidung gemäß § 344 getrennt zu behandeln und die übrigen Kosten sind nach normalen Grundsätzen zu verteilen  
(Situation: VU wird ganz oder teilweise aufgehoben)

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich **richtig**.

aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro.

Das Versäumnisurteil vom 06.09. wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Merke zur vorläufigen Vollstreckbarkeit:**

Denken Sie sich die Säumnis und das VU hinweg und schreiben Sie die „normale“ Entscheidung für die vV.

Für Wertgrenze VU + etwaige Klageerweiterung nach Einspruch maßgeblich

Dieser „normale“ Tenor zur vV kommt auch jetzt in den Tenor.

Bei § 709 jetzt nur noch wegen § 709 **S. 3** einen Satz hinzufügen.

**Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der vorgenannten Sicherheit fortgesetzt werden.**

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich **richtig**.

aa) Die Hauptforderung liegt über 1.250,- Euro.

bb) Die Hauptforderung liegt über 600,-- Euro bis einschließlich 1.250,- Euro

Das Versäumnisurteil vom 06.09. wird aufrechterhalten.

Der Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

**Merke zur vorläufigen Vollstreckbarkeit...**

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund der Urteile zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Zwangsvollstreckung des Klägers *aus dem Versäumnisurteil und aus diesem Urteil* gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund der Urteile zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich richtig.

b) Das Versäumnisurteil erweist sich als falsch.

aa) eingeklagt waren 50.000,-- €

Das VU vom 06.09. wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat vorab die Kosten seiner Säumnis zu tragen. Der Kläger hat die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Nur wegen der Kosten kann vollstreckt werden. Die ZV aus dem VU darf mit Verkündung des Urteils nicht mehr betrieben werden (§ 717 I).

-> § 708 Nr. 11, 2. Alt. -> § 709 S. 2 beim Bekl. + § 711 S. 2 beim Kläger

Das Urteil ist voläufig vollstreckbar, für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagte darf die Vollstreckung des Klägers gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich richtig.

b) Das Versäumnisurteil erweist sich als falsch.

aa) eingeklagt waren 50.000,-- €

bb) eingeklagt waren 1.100,-- €

Das VU vom 06.09. wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte hat vorab die Kosten seiner Säumnis zu tragen. Der Kläger hat die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist voläufig vollstreckbar. Beide Parteien dürfen die Zwangsvollstreckung der anderen Parteien gegen Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

# Einspruch gegen VU/VB - Tenor

1. Am Montag 06.09. ergeht ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten. Dieser legt rechtzeitig formgerecht Einspruch dagegen ein. Das Gericht bestimmt auf Freitag, 15.10., einen sog. Einspruchstermin, zu dem der Beklagte erscheint.

a) Das Versäumnisurteil ist nach dem Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung sachlich richtig.

b) Das Versäumnisurteil erweist sich als falsch.

c) Das VU war teilweise richtig: Eingeklagt waren 7.500,00. Das Versäumnisurteil lautet über diese Summe. Nach dem Einspruchstermin stellt sich heraus, dass der Anspruch nur in Höhe von 5.000,00 € besteht.

Das Versäumnisurteil vom 06.09. wird aufrechterhalten, soweit der Beklagte zur Zahlung von 5.000,— Euro verurteilt wurde. Im Übrigen wird es aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat vorab die Kosten seiner Säumnis zu tragen. Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 1/3 und der Beklagte 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages; die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf nur gegen Leistung der vorgenannten Sicherheit fortgesetzt werden. Der Kläger darf die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.